

# **Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)**

## **(Wassergebührensatzung - GS-WS)**

**vom 08.12.2016**

Auf der Grundlage der §§ 150, 154, i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S. 584) hat die Verbandsversammlung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Abgabenerhebung
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr
- § 4 Kostenerstattung für Hausanschlüsse
- § 5 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

**Anlage:** Gebühren für sonstige Leistungen

## **§ 1** **Abgabenerhebung**

- (1) Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) betreibt im Verbandsgebiet die Wasserversorgung gem. § 1 der Wassersatzung (WS). Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, erhebt der ZVG Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Der ZVG erhebt die Kosten für Hausanschlüsse gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

## **§ 2** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) oder nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.
- (2) Eine BE ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheiten sind Wohnflächen nach § 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (WoFIV) - BGBl. I S. 2346.
- (3) Die Ermittlung der Grundgebühr erfolgt:
  - a) für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach Anzahl der BE,
  - b) für Grundstücke, die ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann (z.B. Wohn- und Geschäftshaus), gilt zusätzlich jede gewerbliche Einrichtung (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbstständige Niederlassungen und Nebenstellen) als eine BE.

Die Gebühr je Berechnungseinheit und Monat beträgt:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
7,40	7,92

Die Gebühr beträgt je Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchflusses Qn in m³/h bis	oder des Dauerdurch- flusses Q3 in m³/h bis	Euro (Netto)	Euro (Brutto)
1,5	2,5	7,40	7,92
2,5	4,0	34,38	36,79
6,0	6,3	88,34	94,52
10,0	10,0	142,29	152,25
15,0	16,0	202,99	217,20
40,0	40,0	519,97	556,37
60,0	63,0	776,26	830,60
150,0	100,0	1.922,79	2.057,39

Wasserzähler mit Vorkassensystem	20,50	21,94
----------------------------------	-------	-------

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet.

(2) Sie beträgt je m³ entnommenen Wassers:

a) bis 31.12.2015:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
0,98	1,05

b) vom 01.01.2016:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
1,04	1,11

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, ist § 16 Abs. 4 der Wassersatzung anzuwenden. Zur Ermittlung des Verbrauchs werden in diesem Fall die Richtwerte des DVGW Regelwerk W 410 - Wasserbedarfszahlen herangezogen.

## § 4

### Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Der ZVG erhebt vom Anschlussberechtigten die Kosten, die erforderlich sind, um das Grundstück an die öffentliche Versorgungsleitung mit einem Hausanschluss anzuschließen, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Die Kosten für die Hausanschlussleitung werden nach folgenden Einheitssätzen berechnet:

**a) bis 31.12.2016:**

**Anschlussstärke (Nenndurchmesser) DN 32 bis DN 50:**

Grundlänge bis zehn Meter Anschlussleitung: 1.355,56 EUR (Netto)  
1.450,45 EUR (Brutto)

für jeden weiteren Meter Anschlussleitung: 43,69 EUR (Netto)  
46,75 EUR (Brutto)

**Anschlussstärken > DN 50**

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gemäß gültigem Jahresleistungsverzeichnis

**b) ab 01.01.2017:**

**Anschlussstärke (Nenndurchmesser) DN 32 bis DN 50:**

Grundlänge bis ein Meter Anschlussleitung: 1.146,08 (Netto)  
1.226,31 (Brutto)

für jeden weiteren Meter Anschlussleitung: 37,81 EUR (Netto)  
40,46 EUR (Brutto)

**Anschlussstärken > DN 50**

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gemäß gültigem Jahresleistungsverzeichnis

(3) Zusätzliche Aufwendungen z.B. für Handschachtung, Durchpressung, querende Leitungen, Aufnahme und Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen, Zählerschächte sowie weitere Baustellensicherungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß gültigem Jahresleistungsverzeichnis abgerechnet.

- (4) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands gemäß gültigem Jahresleistungsverzeichnis zu leisten.
- (5) Die Kosten werden nach Herstellung des Hausanschlusses bzw. der Beendigung der Maßnahme durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Kostenerstattungspflichtig ist der Anschlussberechtigte gem. § 2 der Wassersatzung des Zweckverbandes. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Gebühren für sonstige Leistungen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für sonstige Leistungen des ZVG sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren für sonstige Leistungen entstehen mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Der ZVG kann eine angemessene Vorausleistung verlangen.
- (3) Die Gebühren für sonstige Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Versorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Wasserentnahme.
- (3) Die Grundgebührenpflicht erlischt nach schriftlicher Abmeldung des Grundstücksanschlusses. Erfolgt der Zugang beim ZVG bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Zugang nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 18 der Wassersatzung des Zweckverbandes gilt entsprechend.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf den Rest des Kalenderjahres.
- (2) Die verbrauchte Wassermenge wird im Regelfall einmal zum Ende des Kalenderjahres für den davor liegenden Erhebungszeitraum festgestellt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der ZVG den Erhebungszeitraum bezüglich der verbrauchten Wassermengen verkürzen.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen haben sowohl der alte als auch der neue Gebührenpflichtige diesen unverzüglich schriftlich beim Zweckverband anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Rechtsänderung an ist der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig. Fällt die Rechtsänderung in einen laufenden Monat ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Rechtswechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt.
- (3) Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen für die Zahlung der Gebühren, wenn er es versäumt hat, dem ZVG den Wechsel des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der ZVG Kenntnis von diesem Wechsel erhält.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 7 Abs. 1 entstandene Gebührenschild sind Abschlagszahlungen am 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann der ZVG beim Gebührenpflichtigen einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Abschlagszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid, auf Basis der zurzeit gültigen Benutzungsgebühren und der im Vorjahr zugeführten Wassermenge, festgesetzt. Die Verrechnung der gezahlten Abschläge erfolgt mit der endgültigen Abrechnung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) In Fällen des § 7 Abs. 3 erfolgt die Gebührenabrechnung zum Ende des Erhebungszeitraumes nach dem tatsächlich festgestellten Wasserverbrauch.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

## **§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVG schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des ZVG dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB den Gemeinden bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der ZVG die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZVG sich eines Dritten bedient, ist der ZVG berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Der ZVG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) nach § 8 Abs. 2 einen Wechsel im Grundstückseigentum nicht oder nicht rechtzeitig beim ZVG anzeigt,
  - b) nach § 10 Abs. 1 dem ZVG die zur Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) entgegen § 10 Abs. 2 auf seinem Grundstück vorhandene, neu hergestellte oder beseitigte Anlagen nicht beim ZVG meldet,

d) entgegen § 10 Abs. 3 das Betreten seines Grundstücks durch Beauftragte des ZVG zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen nicht ermöglicht.

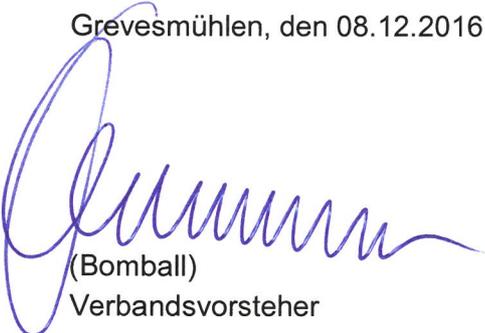
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (GS-WS) vom 28.10.2000 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft:

Grevesmühlen, den 08.12.2016

  
(Bomball)  
Verbandsvorsteher

Siegel



#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## **Anlage: Gebühren für sonstige Leistungen**

### **1. Aus-, Einbau von Wasserzählern des ZVG nach Stilllegung, In- bzw. Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung**

Wasserzähler Q3 2,5 -10	40,90 EUR (Netto)
	43,76 EUR (Brutto)

Jeder weitere Hauswasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	17,80 EUR (Netto)
	19,05 EUR (Brutto)

Wasserzähler über Q3 10	153,39 EUR (Netto)
	164,13 EUR (Brutto)

### **2. Liefersperre (Wasserversorgung)**

Einstellung je Vorgang	31,80 EUR (Netto)
	37,84 EUR (Brutto)

Aufhebung je Vorgang	38,90 EUR (Netto)
	46,29 EUR (Brutto)

### **3. Abtrennung oder Wiederinbetriebnahme einer Anschlussleitung**

bis DN 50	511,29 EUR (Netto)
	547,08 EUR (Brutto)

> DN 50	entsprechend Nachweiskosten
---------	-----------------------------

### **4. Plombieren von Hydranten und Schiebern und Anlagen**

Plombierung	40,90 EUR (Netto) je Vorgang
	48,67 EUR (Brutto) je Vorgang

Für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	7,67 EUR (Netto)
	9,13 EUR (Brutto)

### **5. Standrohrzählermiete**

bis Q3 4	1,02 EUR (Netto) je Tag
	1,21 EUR (Brutto) je Tag
über Q3 4	2,05 EUR (Netto) je Tag
	2,44 EUR (Brutto) je Tag